

Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

1.1.3.1.1 Für die Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.1 Buchstaben a) und c) ADR gilt folgende Regelung:

i) Die Gesamtmenge je Beförderungseinheit darf die in der Tabelle A angegebenen Werte nicht übersteigen.

In nachstehender Tabelle bedeutet "höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit":

- für Gegenstände die Bruttomasse in kg (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg);
- für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase, die Nettomasse in kg;
- für flüssige Stoffe und verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Liter.

"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" bedeutet das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes. Bei Flaschen für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der Flasche entsprechen.

Anhang 1

Tabelle A:

| Stoffe oder Gegenstände | Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit |
|--|--|
| Klasse 1 : 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 Klasse 3 : UN 3343 Klasse 4.2 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.1 : UN 2426 Klasse 6.1 : UN 1051, 1613, 1614, 2312 und 3294 Klasse 6.2 : UN 2814 und 2900 Klasse 7 : UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 9 : UN 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Geräte, die solche Stoffe oder Gemische enthalten sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind. | 0 |
| Klasse 1 : Stoffe der Unterklassen 1.1C bis 1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B Klasse 4.1 : UN 3221 bis 3224 und 3231 bis 3240 und Stoffe der Verpackungsgruppe I Klasse 4.2 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 4.3 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet sind Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 5.2 : UN 3101 bis 3104, 3111 bis 3120 | 1 |
| Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0 oder 1 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 1 : Gegenstände der Unterklassen 1.1C bis 1.1J, 1.2C bis 1.2J, 1.3C bis 1.3J, 1.4B bis 1.4S, 1.6N Klasse 2 : Gruppen T, TC, TO, TF, TOC und TFC Druckgaspackungen: Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC Klasse 4.1 : UN 3225 bis 3230 Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind Klasse 5.2 : UN 3105 bis 3110 Klasse 9 : UN 3245 | 5 |
| Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1 oder 5 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2 : Gruppe F Druckgaspackungen: Gruppe F Klasse 5.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind Klasse 6.1 : Stoffe, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind | 100 |
| Stoffe und Gegenstände, die der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässigen Gesamtmengen 0, 1, 5 oder 100 fallen sowie Stoffe und Gegenstände der folgenden Klassen oder Gruppen: Klasse 2 : Gruppen A und O Druckgaspackungen: Gruppen A und O Klasse 7 : UN 2908 bis 2911 Klasse 8 : UN 2794, 2795, 2800 und 3028 Klasse 9 : UN 2990 und UN 3072 | 300 |

Wenn gefährliche Güter, die verschiedenen in der Tabelle A festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300,
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60,

- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3 und
- der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300

300 nicht überschreiten.

- ii) Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.5 bis 4.1.1.8 ADR sind zu beachten.

1.1.3.1.2 Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b) ADR findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte, einschliesslich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter, soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage verwendet werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7 handelt.

1.1.3.1.3 Bei Anwendung des Unterabschnittes 1.1.3.1 Buchstabe c) ADR müssen die Verpackungen mit den im Kapitel 5.2 ADR, vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein.

1.1.3.6.3 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

- a. Ist die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (1.1.3.6.3 ADR) teilweise freigestellt, finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:

- die erhöhte Haftpflichtversicherung,
- die Bestimmungen dieses Anhangs über das Halten und Parkieren sowie die Vorschriften über die Kennzeichnung der Fahrzeuge. Die Verkehrsbeschränkungen (Art. 13 SDR) sind einzuhalten.

- b. Anwendung der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR für Baustellentanks:
Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff/Heizöl (leicht) (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.12 entsprechen, unterliegt denselben Freistellungen wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein.

- c. Beförderungspapier

Ungereinigte, leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 sowie gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 1014,

Klassifizierungscode 10) dürfen ohne Beförderungspapier transportiert werden.

1.1.3.6.4 Zweites Lemma von Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR gilt nicht für nationale Transporte.

1.1.3.6.6 Die nachstehend aufgeführten Gegenstände:

- 0378, 0044, Anzündhütchen;
- 0339, 0012, Patronen für Handfeuerwaffen;
- 0338, 0014, Patronen für Waffen, Manöver;
- 0379, 0055, Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungsanzünder

unterliegen folgenden Vorschriften des ADR nicht:

- Kapitel 5.3;
- Abschnitt 5.4.3;
- Teil 6
- Kapitel 7.2;
- Sondervorschrift CV1 des Abschnitts 7.5.11;
- Teil 8 mit Ausnahme von:
 - Unterabschnitt 8.1.2.1 a) und c);
 - Unterabschnitt 8.1.4.1 a);
 - Abschnitt 8.3.4;
 - Sondervorschrift S1 (3) des Kapitels 8.5;
- Teil 9.
 - Bem. Betreffend Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.10 ADR.
- a. Diese Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde den vorstehenden Benennungen zugeordnet werden.
- b. *aufgehoben*
- c. Die zulässige Höchstmasse beträgt 10 kg (Bruttomasse) je Versandstück und 50 kg je Fahrzeug.

1.1.3.6.10 Die Tankrevisionsunternehmen, die aufgrund von Artikel 17 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten¹ eine eidgenössische Bewilligung besitzen, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Revisionsarbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:

- a. Solche Tanks und ihre Trägerfahrzeuge sind nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR unterstellt.

¹ Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), SR 814.202

- b. An den Aussenwänden der Tanks muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Gefahrenzettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden.
- c. Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orange-farbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).
- d. Der Fahrzeugführer ist von der vorgeschriebenen besonderen Ausbildung befreit.

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

1.1.3.6.11 Abweichend von den Bestimmungen des ADR dürfen unge-reinigte, leere Kraftstofftanks für Luftfahrzeuge der Luftwaffe, die Kerosin (UN 1223) enthalten haben, unter folgenden Be-dingungen wie ungereinigte, leere Verpackungen der Klasse 3 befördert werden:

- 1. Der Fassungsraum jedes Tanks darf 1500 Liter nicht übersteigen.
- 2. Die Tanks sind zylindrische Behälter aus einer Aluminium-legierung (Wanddicke 2-3mm), mit verschliessbaren Befüll-öffnungen und oben liegenden Entleerungsstutzen.
- 3. Zum Transport müssen diese Stutzen mit Gummikappen oder mittels Verschlusseinrichtungen dicht verschlossen werden.
- 4. Die Tanks sind in stapelbaren Holzrahmen so einzusetzen, dass ein Verrutschen und eine Beschädigung ausge-schlossen ist.
- 5. Die Tanks sind wie folgt zu befördern:
 - a. mit dicht verschlossenen Tanköffnungen oder
 - b. sofern dies möglich ist, in gedeckten Fahrzeugen oder in bedeckten Fahrzeugen mit ausreichender Belüftung.
- 6. An den Aussenwänden der Tanks oder ihrer Holzrahmen muss beidseitig sowie vorne und hinten je ein Grosszettel (Placard) Nr. 3 angebracht werden. Wenn die Tanks in bedeckten oder gedeckten Fahrzeugen befördert werden, sind die Grosszettel beidseitig sowie hinten am Fahrzeug anzubringen.
- 7. Die Angabe im Beförderungspapier muss lauten: "Ungerei-nigter, leerer Kraftstofftank für Luftfahrzeuge, 3, letztes Ladegut UN 1223 Kerosin". Weiter ist zu vermerken: "Beför-derung gemäss Abschnitt 1.1.3.6.11 SDR".

Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.

1.1.3.7 Gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen (Haushaltsabfälle)

1.1.3.7.1 Haushaltsabfälle mit identifizierbaren Gefahrgütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezettelung, Kennzeichnung und Klassierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmungen befördert werden, sofern ein behördlich anerkannter Sachverständiger:

a) diese Abfälle nach ihren gefährlichen Eigenschaften sowie im Hinblick auf Massnahmen bei Zwischenfällen und Unfällen beurteilt und klassifiziert, wobei unter folgenden Voraussetzungen eine vereinfachte Zuordnung zulässig ist: Wenn die genaue Klassifizierung eines Stoffes unsicher ist, sind auf der Grundlage der Kenntnis des Absenders über den Stoff eine vorläufige Klasse, offizielle Benennung für die Beförderung und UN-Nummer zuzuordnen, und zwar unter Anwendung:

- der Klassifizierungskriterien des Kapitels 2.2 und
- der Grundsätze der Absätze 2.1.3.5.2, 2.1.3.5.3 und 2.1.3.5.4 ADR.

Erforderlich ist eine Einstufung, welche die überwiegende Gefahr berücksichtigt, wobei auch die Verwendung von geeigneten n.a.g.-Eintragungen zulässig ist.

b) diese Abfälle in geeignete Sammelbehälter verpackt, wobei die Kennzeichnung und Bezettelung der einzelnen Verpackungen entfällt, wenn dies auf den Sammelbehältern erfolgt.

c) den Fahrzeugführer entsprechend instruiert.

Das Beförderungspapier muss die Angabe „Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.1 SDR“ enthalten, wobei die Angabe der technischen Benennung gemäss Unterabschnitt 3.1.2.8 ADR nicht erforderlich ist und sich die Angaben gemäss Absatz 5.4.1.1.1 e) ADR auf die Bruttomasse und die Anzahl der Sammelbehälter beschränken können.

1.1.3.7.2 Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren Gefahrgütern

Abweichend von den Vorschriften des ADR dürfen gefährliche Güter enthaltende Abfälle aus Haushaltungen, die durch den Sachverständigen nicht gemäss Absatz 1.1.3.7.1. a) klassifiziert werden können, in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden.

Werden diese Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder I erhöht werden.

Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift „Gefahrgut, nicht identifiziert“ zu versehen.

Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben:

- Vermerk: „Beförderung gemäss Absatz 1.1.3.7.2 SDR“;
- Name und Anschrift des Absenders/der Absender;
- Name und Anschrift des Empfängers/der Empfänger;
- Anzahl und Gewicht der Versandstücke.

1.1.4 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

1.1.4.6 Verpackungen für See- und Lufttransporte

Als "Schriftliche Weisungen", welche Ladungen nach Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR begleiten, können die nach Unterabschnitt 5.4.3.2 ADR vorgeschriebenen Weisungen mit nur allgemeinen Angaben verwendet werden. In diesem Fall muss ihnen jedoch entweder ein Exemplar des für den Seetransport vorgeschriebenen Konnossements oder die für den Lufttransport verlangte "Erklärung des Versenders" (Shipper's Declaration) beigelegt werden. Wird den Gütern eines dieser beiden Dokumente beigelegt, so wird der "Vermerk im Beförderungspapier" nach Anlage A ADR nicht verlangt.

Kapitel 1.5 Abweichungen

1.5.2 Militärische Sendungen

Für militärische Sendungen gelten die Bestimmungen über den militärischen Strassenverkehr.

Kapitel 1.6 Übergangsvorschriften

1.6.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und Baustellentanks

1.6.3.21 Tankcontainer, die nach den bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Vorschriften der Rn. 212 127 (5) des Anhangs B.1b für die Beförderung bestimmter Stoffe zugelassen wurden, dürfen als Grosspackmittel (IBC) für die Beförderung dieser Stoffe weiterverwendet werden, wenn sie den folgenden Vorschriften des ADR entsprechen: 6.5.1.5, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.5 und 6.5.4.14.

1.6.3.22 *Aufgehoben*

1.6.3.23 Tankanhänger, die vor dem 1. Juli 1992 nach den Anforderungen des EMPA-BAP-Sitzungsprotokolls vom 27. Oktober 1986² gebaut wurden, jedoch nicht den in Unterabsatz 6.8.2.2.2 ADR geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 im Binnenverkehr weiterverwendet werden.

1.6.3.24 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 1999 gebaut wurden und den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR nicht entsprechen, jedoch aufgrund von EMPA-Richtlinien und Protokollen sowie der EGI Technischen Anweisung TA 005 vom 3. Dezember 1997 bestimmten Übergangsbestimmungen unterliegen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiterverwendet werden.

Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.

1.6.3.25 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks mit kreisrundem oder elliptischem Querschnitt mit einem Krümmungsradius von höchstens 2 m, die nach den EMPA-Richtlinien mit einer Toleranz von 50 mm auf den Vergleichsdurchmesser von 1800 mm gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.

1.6.3.26 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die nach den EMPA-Richtlinien mit einem Tankkörper in Materialqualität PE460 und Tankböden in unterschiedlicher Materialqualität gebaut wurden und deren Böden nicht den in 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.22 ADR enthaltenen Bestimmungen über die Wanddicke entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden. Diese Tanks dürfen ab 1. Januar 2011 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

Die übrigen Bestimmungen der SDR bleiben anwendbar.

1.6.3.27 Saug-Druck-Tanks für Abfälle zur Beförderung von gefährlichen Sonderabfällen im Sinne des Unterabschnitts 1.2.1 ADR, die vor dem 1. Januar 1999 gemäss der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden EMPA-Richtlinie gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.10 ADR entsprechen, dürfen nach diesem Datum im Binnenverkehr weiterverwendet werden. Sie unterliegen den technischen Vorschriften der EMPA-Richtlinie mit Ausnahme der darin enthaltenen Prüffristen. Sie unterliegen den in Abschnitt

² Sitzungsprotokoll der SDR-Arbeitssitzung vom 27. Oktober 1986 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP)

6.10.4 ADR enthaltenen Prüffristen.

1.6.3.28 Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 1988 gebaut wurden, jedoch den Vorschriften des Kapitels 6.12 dieses Anhangs nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 weiter verwendet werden. Sie dürfen ab 1. Januar 2003 nicht mehr umgebaut oder verändert werden.

1.6.5 **Fahrzeuge**

1.6.5.7 In Abänderung der Bemerkungen c) und g) der Unterabschnitte 9.2.3.2 und 9.2.3.3 ADR besteht für Fahrzeuge, die gemäss Abschnitt 9.2.1 ADR mit ABV und Dauerbremse ausgerüstet sein müssen, keine Nachrüstpflicht, sofern sie vor dem 1. Januar 1994 erstmals zugelassen worden sind.

Teil 4 Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

Kapitel 4.1 Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen

4.1.1 Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter mit Ausnahme von Gütern der Klassen 2, 6.2 und 7 in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen

4.1.1.16 Die in Unterabschnitt 4.1.1.16 ADR erwähnten Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen sind nicht zugelassen.

Werden gefährliche Güter in Verpackungen gemäss Unterabschnitt 4.1.1.16 ADR importiert, so ist deren unveränderte Weiterbeförderung an den Endverbraucher zulässig.

4.1.1.18 Beförderung von angebrochenen Versandpackungen

Für die im Unterabschnitt 7.5.2.2, Fussnote a, ADR bezeichneten Transporte sind die gemäss Sprengstoffverordnung³ zu Sprengzwecken zugelassenen Sprengmittel, die sich in angebrochenen Versandpackungen befinden, in geschlossenen Behältern nach Anhang 11.2 der Sprengstoffverordnung mitzuführen. Die Behälter müssen nach Kapitel 6.1 ADR bauartgeprüft und für die Beförderung dieser Sprengmittel zugelassen sein. Die Bestimmungen des Absatzes 2.2.1.1.6, Bemerkung 3, ADR sind einzuhalten.

³ Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV), SR 941.411

4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen

4.1.4.1 Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen)

| P 200 | Verpackungsanweisung | P 200 |
|---|----------------------|-------|
| <u>C. Wiederkehrende Prüfung</u> | | |
| <p>(9) i) Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Diese Prüffrist kann vom EGI bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.</p> <p>ii) Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.</p> | | |

Kapitel 4.2 Verwendung von ortsbeweglicher Tanks

Die in der Bemerkung 2 des Kapitels 4.2 ADR erwähnten Tanks und MEGC sind nicht zugelassen.

Teil 5 Vorschriften für den Versand

Kapitel 5.4 Dokumentation

5.4.3 Schriftliche Weisungen

5.4.3.3 Der Absender ist für den Inhalt dieser schriftlichen Weisungen verantwortlich. Die Weisungen sind in einer Sprache abzufassen, welche die Fahrzeugführer, die gefährliche Güter übernehmen, lesen und verstehen können. Sie müssen zudem in einer amtlichen Sprache der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungskantone der Sendung abgefasst werden.

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen und Tanks

Kapitel 6.8 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)

6.8.2 Vorschriften für alle Klassen

6.8.2.4.3 Die Einrichtungen für die Gaspindelung während des Befüllens und Entleerens der Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (siehe Absatz 4.3.2.3.3. ADR) gelten als Bedienungsausrüstung der Tanks. Diese Einrichtungen müssen bei der erstmaligen Prüfung, den wiederkehrenden und den Ausrüstungsprüfungen der Tanks von der zuständigen Behörde auf Dampfdichtheit geprüft werden.

Kapitel 6.10 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle

6.10.1 Allgemeines

6.10.1.2 Anwendungsbereich

6.10.1.2.2 Die Technische Richtlinie vom 31. Oktober 1989 der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt für Saug-Druck-Tanks (EMPA-Richtlinie) gilt nur für die Saug-Druck-Tanks, die bis zum 31. Dezember 1998 gebaut wurden.

6.10.4.1 Saug-Druck-Tanks gemäss Absatz 6.10.1.2.2 dieses Anhangs sind den in Abschnitt 6.10.4 ADR genannten Prüfzeiten unterstellt.

Kapitel 6.12 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks

Bem. 1. Für ortsbewegliche Tanks siehe Kapitel 6.7; für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter), deren Tankkörper aus metallischen Werkstoffen hergestellt sind, sowie Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 6.8; für faserverstärkte Kunststofftanks siehe Kapitel 6.9.

2. Dieses Kapitel gilt für festverbundene Tanks oder Tankcontainer.

6.12.1 Allgemeines

6.12.1.1 Begriffsbestimmungen

Baustellentanks (BT): Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.

Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank)

- Bem.**
- Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als «Baustellentank».
 - Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR

6.12.1.2 Anwendungsbereich

6.12.1.2.1 Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.12.2 und 6.12.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden.

Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von UN 1202 Dieselkraftstoff/Heizöl verwendet werden.

6.12.2 Bau

6.12.2.1 Innentanks bis und mit 2000 l Inhalt müssen aus 3 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR), bei Inhalten über 2000 l aus mindestens 5 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel 6.8.2.1.18 ADR) hergestellt sein.

Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen mindestens gleich dick sein wie die Innentanks.

Im Weiteren sind die gewässerschutztechnischen Anforderungen der VWF⁴ einzuhalten.

6.12.3 Prüfungen und Zulassung des Baumusters

6.12.3.1 Baumusterprüfung

- Genehmigung der Konstruktionsunterlagen
- Druckprüfung mit 0,5 bar, Innenkontrolle und Kontrolle der Ausrüstung des Innenbehälters sowie eine Sichtprüfung der Auffangwanne.

⁴ Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), SR 814.202

6.12.3.2 Erstmalige Prüfung

- Bauprüfung
- Druckprobe 0,5 bar des Innenbehälters
- Sichtprüfung der Auffangwanne

6.12.3.3 Wiederkehrende Prüfung

Für sämtliche Arten von Baustellentanks: alle 5 Jahre.

Die wiederkehrende Prüfung besteht aus:

- Innenkontrolle des Innenbehälters
- Druckprüfung des Innenbehälters mit Wasser 0,5 bar (oder dem auf dem Tankschild angegebenen Druck)
- Sichtprüfung der Auffangwanne
- Kontrolle der Bedienungsausrüstung

Teil 7 Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

7.5.11 Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter

Abweichend von der Sonderbestimmung CV 36 sind die Versandstücke stets in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen.

Teil 8 Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

Kapitel 8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheit und das Bordgerät

8.1.2.1.d) Bei dem gemäss Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR von jedem Mitglied der Besatzung mitzuführenden Dokument muss es sich um einen amtlichen Ausweis handeln.

Kapitel 8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung

8.2.1 Allgemeine Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugführer

8.2.1.1 Für nationale Transporte wird die Bestimmung von Unterabschnitt 8.2.1.1 ADR durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges müssen die Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, sowie Führer von Fahrzeugen nach Unterabschnitt 8.2.1.3 ADR und Führer sonstiger Fahrzeuge nach Unterabschnitt 8.2.1.4 ADR im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle ausgestellt wurde und mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einer Schulung teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind.

8.2.1.2 Für nationale Transporte wird die Bestimmung von Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR durch folgende Bestimmung ersetzt:

Führer der Fahrzeuge nach Unterabschnitt 8.2.1.1 SDR müssen an einem Basiskurs teilnehmen. Die Schulung muss im Rahmen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgangs erfolgen. Wichtigstes Ziel der Schulung ist es, den Fahrzeugführern die Gefahren bewusst zu machen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter verbunden sind und ihnen die Grundkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Gefahr eines Zwischenfalls auf ein Mindestmass zu beschränken und, sofern ein solcher eintritt, ihnen zu ermöglichen, die Massnahmen zu treffen, die für ihre eigene Sicherheit, die der Allgemeinheit und zum Schutz der Umwelt sowie zur Begrenzung der Folgen des Zwischenfalls erforderlich sind. Diese Schulung, zu der praktische Einzelübungen gehören müssen, erfolgt als Basiskurs für alle Arten von Fahrzeugführern und muss mindestens die in Absatz 8.2.2.3.2 ADR genannten Themen behandeln.

8.2.1.10 Aufbaukurs für Fahrzeugführer der Klasse 7

8.2.1.10.1 Ungeachtet der höchstzulässigen Fahrzeugmasse gelten die Vorschriften des Abschnitts 8.2.1 ADR über anerkannte Schulungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Schulungen für Führer von Fahrzeugen, die radioaktive Stoffe mit UN 2912 bis 2919, 2977, 2979, 3321 bis 3333 befördern.

8.2.1.10.3 Die Führer von Fahrzeugen, die ausschliesslich Stoffe der Klasse 7 und diese nur innerhalb der Schweiz transportieren, können von der Teilnahme am Grundkurs befreit werden. Sie haben einen Strahlenschutzkurs (8 Unterrichtseinheiten) und den Aufbaukurs für die Beförderung radioaktiver Stoffe (8 Unterrichtseinheiten) zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Der Kursbesuch und die bestandene Prüfung werden mit dem Vermerk "Beförderung von radioaktiven Stoffen gemäss Unterabschnitt 8.2.1.10.3, Anhang 1, SDR, gilt nur für Transporte in der Schweiz", in der im Absatz 8.2.2.8.3 ADR beschriebenen Bescheinigung, bestätigt. Die Bescheinigung wird verlängert, wenn der Kandidat den Nachweis erbringt, dass er an einem Auffrischkurs gemäss 8.2.1.5 ADR teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

8.2.1.11 Ausbildung von Fahrzeugführern mit Sprengausweis

Die einsatzberechtigten Inhaber von durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ausgestellten Sprengausweisen (Art. 57 und 58 der Sprengstoffverordnung⁵) sind berechtigt, gefährliche Güter der Klasse 1 ADR (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), über die Freimenge hinaus, zu befördern. Diese Berechtigung erstreckt sich jedoch nur auf den Transport von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen, die nach den ausgestellten Ausweisen verwendet werden dürfen.

8.2.1.12 Ausbildung für Fahrzeugführer beim Transport mit ansteckungsgefährlichen Stoffen

Die Führer von Fahrzeugen, die ausschliesslich Stoffe der Klassen 6.2, UN-Nummern 2814, 2900, 3373 sowie der Klasse 9, UN-Nummer 3245, transportieren, können von der Teilnahme am Grundkurs befreit werden. Sie müssen eine Ausbildung im Bereich Biologie oder Medizin vorweisen können oder eine Ausbildung als Laborant mit nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit Organismen haben. Zudem müssen sie an einem von den zuständigen Behörden anerkannten Kurs teilnehmen und eine Prüfung bestehen. Der Kursbesuch und die bestandene

⁵ Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SpstV), SR 941.411

Prüfung werden mit dem Vermerk „Gültig für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen der UN-Nummern 2814, 2900, 3373 und 3245 (gemäss Unterabschnitt 8.2.1.12, Anhang 1, SDR) in der Schweiz“ in der Bescheinigung bestätigt. Der Ausweis kann gemäss Unterabschnitt 8.2.1.5 ADR verlängert werden.

8.2.1.13 Lern- und Prüfungsfahrten

Wer Lern- oder Prüfungsfahrten mit SDR-Fahrzeugen begleitet, muss im Besitz der entsprechenden Ausbildungsbescheinigung sein.

Kapitel 8.3 Verschiedene Vorschriften, die von der Fahrzeugbesatzung zu beachten sind

8.3.11 Fahrzeugbesatzung bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1

8.3.11.1 Auf jeder Beförderungseinheit muss sich ein Beifahrer befinden.

8.3.11.2 Der Unterabschnitt 8.3.11.1 gilt nicht:

- a) für Kolonnen von mehr als zwei Fahrzeugen, wenn die Fahrzeugführer des ersten und des letzten Fahrzeugs von einem Beifahrer begleitet sind;
- b) bei der Beförderung von Gegenständen der UN 0336 in einer Menge, die eine Nettomasse an Explosivstoff von 5000 kg nicht überschreitet;
- c) sofern das Fahrzeug mit Mobiltelefon oder Funkanlage ausgestattet ist; dies gilt nicht für die Beförderungen gefährlicher Güter, die durch die Betätigung des Mobiltelefons oder der Funkanlage entzündet werden können, es sei denn, das Mobiltelefon oder die Funkanlage sowie das Batterieaufladegerät werden mit einem gesicherten Stromkreis betrieben.

Kapitel 8.4 Vorschriften für die Überwachung der Fahrzeuge

8.4.1 Halten und Parkieren im Allgemeinen

Das freie Halten und Parkieren eines Fahrzeugs mit Gütern, die dieser Verordnung unterstellt sind, ist auf öffentlichen Strassen untersagt, wenn der Transport selbst es nicht erfordert (Beladen, Entladen, Kontrolle der Fahrzeuge oder der Ladung, Verpflegung des Fahrzeugführers, schlechte Witterungsverhältnisse usw.). Nach Möglichkeit soll freies Halten oder längeres Parkieren nicht an Orten erfolgen, zu denen Unbefugte Zutritt haben.

8.4.2 Halten und Parkieren bei Nacht oder bei schlechter Sicht

Wenn nachts oder bei schlechter Sicht ein Fahrzeug wegen Versagens der Beleuchtung auf der Fahrbahn stillsteht, so müssen die in Abschnitt 8.1.5 ADR vorgeschriebenen Warnzeichen je 10 m vor und hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden. Ausserdem ist das Pannensignal gemäss Artikel 23 Absatz 2 VRV in wenigstens 50 m Entfernung aufzustellen.

8.4.3 Halten und Parkieren eines Fahrzeugs, das eine besondere Gefahr darstellt

Wenn die im haltenden oder parkierenden Fahrzeug geladenen gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Strassenbenützer bilden (z.B. wenn Güter, die für Fussgänger, Tiere oder Fahrzeuge gefährlich sein können, auf der Strasse verschüttet sind) und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann, sind die nächsten zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Weiter hat die Fahrzeugbesatzung die Massnahmen gemäss Weisung zu treffen (Absatz 5.4.3 ADR/SDR).

Kapitel 8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter

Die Sondervorschriften S11 (3) und S12 sind nicht anwendbar.